

26.03.2015

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3192 vom 1. März 2015
des Abgeordneten Dirk Wedel FDP
Drucksache 16/8054

Wieviel Zeitguthaben der Angehörigen des nichtrichterlichen Dienstes wurde bei nordrhein-westfälischen Gerichten und Staatsanwaltschaften im Jahr 2014 gekappt?

Der Justizminister hat die Kleine Anfrage 3192 mit Schreiben vom 25. März 2015 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Dienstvereinbarungen zur flexiblen Arbeitszeit gemäß § 14 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (Arbeitszeitverordnung – AZVO –) und der entsprechenden tariflichen Regelung werden zwischen den Leiterinnen und Leitern der Dienststellen und den örtlichen Personalvertretungen geschlossen. Die inhaltliche Ausgestaltung der Dienstvereinbarung über die Regelung der Arbeitszeit muss sich dabei innerhalb der gesetzlichen und tariflichen Regelungen bewegen. § 14 Abs. 5 Satz 2 AZVO bestimmt, dass Überschreitungen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (Zeitguthaben) an mindestens einem und bis zu zwölf Stichtagen im Jahr ein festgelegtes Stundenkonto, das sich in einem Rahmen von nicht mehr als 120 Stunden Zeitguthaben bewegen kann – sogenannte Kappungsgrenze –, nicht übersteigen dürfen; darüber hinausgehende Zeitguthaben verfallen (§ 14 Abs. 5 Satz 3 AZVO).

1. Wieviel Zeitguthaben ist im Jahr 2014 im Geltungsbereich der Dienstvereinbarungen in den Gerichten und Staatsanwaltschaften gemäß § 14 Abs. 5 Satz 3 AZVO verfallen?

§ 14 Abs. 7 Satz 7 AZVO sieht vor, dass die personenbezogenen Daten eines Abrechnungszeitraums spätestens nach sechs Monaten zu löschen sind. In einzelnen Dienstvereinbarungen ist zudem geregelt, dass diese Daten bereits früher gelöscht werden müssen. Vor diesem Hintergrund sind personenbezogene Daten aus dem gesamten Jahr 2014 nicht mehr oder nur noch eingeschränkt verfügbar.

Datum des Originals: 25.03.2015/Ausgegeben: 31.03.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Im Zuge der Kleinen Anfragen

2455 (Drucksache 16/6269), 2586 (Drucksache 16/6527), 2652 (Drucksache 16/6726), 2748 (Drucksache 16/6959), 2869 (Drucksache 16/7216), 2948 (Drucksache 16/7726) und 3002 (Drucksache 16/7683) ist für die Monate Juni bis Dezember 2014 ein verfallenes Zeitguthaben in Höhe von insgesamt 50.607 Stunden ermittelt worden. Hierzu ist anzumerken, dass die im Rahmen der Antwort auf die Kleine Anfrage 2948 (Drucksache 16/7726) gemeldete Stundenzahl auf Grund eines Berichtsfehlers eines Gerichts um 1.295 Stunden reduziert werden musste. Im Einzelnen wurden folgende Daten erhoben:

Monat	verfallene Stunden
Juni 2014	15.685
Juli 2014	3.407
August 2014	2.237
September 2014	10.650
Oktober 2014	4.081
November 2014	5.236
Dezember 2014	9.311
gesamt	50.607

Bei der Ermittlung eines Durchschnittswerts für die Monate Januar bis Mai 2014 muss berücksichtigt werden, dass die für die Quartalsenden Juni, September und Dezember 2014 ermittelten Werte anders zu gewichten sind als die Werte für die übrigen Monate, denn die Quartalsenden werden von den Gerichten überdurchschnittlich häufig als Kappungszeitpunkt gewählt, sodass das hier anfallende Stundenaufkommen vergleichsweise hoch ist. Demzufolge ist für den Monat März 2014 der Durchschnittswert der Monate Juni, September und Dezember zu berücksichtigen, für die übrigen Monate der Durchschnittswert der Monate Juli, August, Oktober und November. Diese Zahlen zu Grunde gelegt, ist von rund 80.000 gekappten Stunden für das Jahr 2014 auszugehen.

2. Wie vielen Vollzeitäquivalenten entspricht das im Jahr 2014 insgesamt gekappte Zeitguthaben gemäß Frage 1?

Zur Ermittlung des Vollzeitäquivalents wurden die bei der Personalbedarfsberechnung zu Grunde gelegten durchschnittlichen jährlichen Arbeitszeiten herangezogen. Danach entspricht ein nach Laufbahnen gewichtetes durchschnittliches Vollzeitäquivalent einer (Jahres-)Arbeitszeit von 1.592 Stunden. Die im Jahr 2014 verfallenen Zeitguthaben in Höhe von rund 80.000 Stunden entsprechen demnach etwa 50 Vollzeitäquivalenten.